

Lernsituation 5

Die Entstehung der Umsatzsteuer und die Steuerschuldnerschaft beurteilen

Entstehung der Umsatzsteuer § 13 UStG – vereinfacht –

Ausgangssachverhalt

Unternehmer U betreibt in Ens Dorf ein großes Möbelfachgeschäft. Er versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die USt-VA gibt U monatlich ab. Franziska Muster-Wieland aus Saarlouis hat am 19.04.2024 dort einen Wohnzimmerschrank im Wert von 3.495,00 € brutto bestellt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Möbelhauses sehen bei Abschluss des Kaufvertrags eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Bruttowarenwertes vor. Franziska Muster-Wieland zahlt deshalb am 19.04.2024 699,00 € an. Am 27.05.2024 liefert U den Wohnzimmerschrank aus. Die Rechnung des Möbelhauses datiert vom 03.06.2024. Frau Muster-Wieland bezahlt den Restbetrag in Höhe von 2.726,10 € unter Abzug von 2 % Skonto auf den Gesamtrechnungsbetrag am 02.07.2024.

1. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht für das Möbelfachgeschäft (U).

Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit §	Steuerfreiheit §	BMG §	BMG €

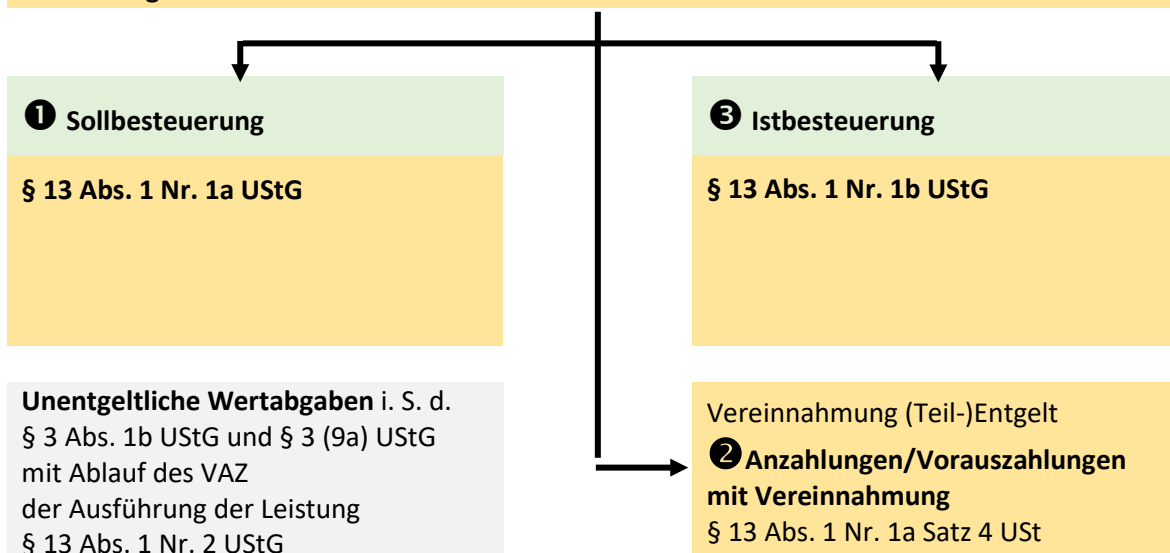
2. Wie hoch ist die Umsatzsteuer, die U für diesen Sachverhalt melden und abführen muss?

3. In welchem Voranmeldungszeitraum muss U die entstandene Umsatzsteuer dem Finanzamt melden? Überlegen Sie dabei auch, wie Sie diesen Vorgang buchhalterisch erfassen.

Anzahlung 19.04.2024	Lieferung 27.05.2024	Rechnung 03.06.2024	Restzahlung 02.07.2024
-------------------------	-------------------------	------------------------	---------------------------

- ① Der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer wird durch § 13 UStG geregelt.

Entstehung der Umsatzsteuer



1	Regelfall § 13 (1) Nr. 1a S. 1 UStG → Entstehung der Steuer mit Ablauf des VAZ in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Lieferungen (einschließlich Werklieferungen) gelten grundsätzlich dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt. Sonstige Leistungen (einschließlich Werkleistungen) sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Beachte Ausnahme 2!
2	Ausnahme vom Regelfall § 13 (1) Nr. 1a S. 4 UStG für jede noch so kleine Anzahlung/Vorauszahlung vor Ausführung der Leistung gilt: Entstehung der Steuer grundsätzlich mit Ablauf des VAZ der Vereinnahmung des Entgelts bzw. Teilentgelts →
3	Sonderfall auf Antrag § 13 (1) Nr. 1b i. V. m. § 20 UStG → Antrag möglich, wenn ... ▪ Gesamtumsatz Vorjahr ≤ 800.000,00 € (ab dem 01.01.2024) oder ▪ keine Buchführungspflicht besteht (z. B. Kleingewerbetreibende) oder ▪ Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, etc.) Entstehung der Steuer mit Ablauf des VAZ in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

4. Beurteilen Sie, ob Unternehmer U seine Umsätze nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten besteuert. Anträge gelten als nicht gestellt, bzw. die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. Ergänzen Sie den Lückentext.

Lösung: Unternehmer U besteuert seine Umsätze nach _____ Entgelten.
(Fachbegriff: _____)

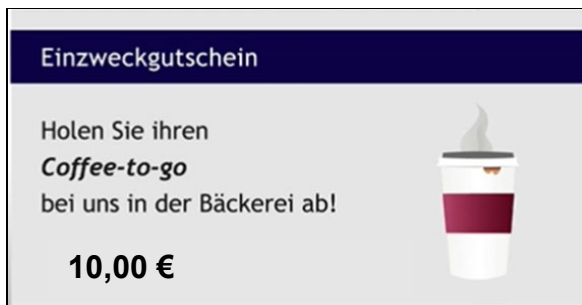
5. Informieren Sie U nun abschließend, in welchem Voranmeldungszeitraum die entstandene Umsatzsteuer beim Finanzamt angemeldet werden muss?

	Anzahlung 19.04.2024	Lieferung 27.05.2024	Rechnung 03.06.2024	Restzahlung 02.07.2024
				
VAZ	April 2024	Mai 2024	Juni 2024	Juli 2024
§ UStG	§ 13 (1) Nr. 1a S. 4 UStG	§ 13 (1) Nr. 1a S. 1 UStG		
brutto				
BMG €*				
USt €**				

Bei der Besteuerung nach **vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung)** ergäbe sich Folgendes:

brutto				
BMG				
USt				

Zu welchem Zeitpunkt Umsatzsteuer entsteht und damit an das Finanzamt abgeführt werden muss, ist für **ausgestellte Gutscheine** wie folgt geregelt. Nach der neuen Rechtslage des **§ 3 Absatz 13 bis 15 UStG** müssen nun unterschieden werden:

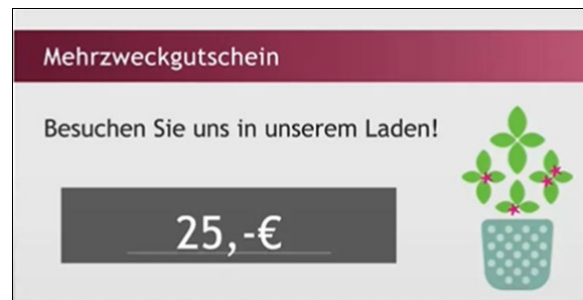


Alle Angaben, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze beurteilen zu können, sind eindeutig feststellbar:

- Art der Leistung
- Ort der Leistung
- anzuwendender Steuersatz



Die **Besteuerung** erfolgt bereits im VAZ, in dem der **Gutschein ausgestellt** worden ist. Praktisch entspricht dieses Vorgehen der umsatzsteuerlichen Behandlung von Anzahlungen vor Ausführung der Leistung.



Mehrzweck-Gutscheine enthalten im Zeitpunkt der Ausgabe nicht alle Angaben, die erforderlich sind, um die Umsatzsteuer zuverlässig bestimmen zu können, z. B. weil der Gutschein für Artikel mit unterschiedlichen Steuersätzen verwendet werden kann.



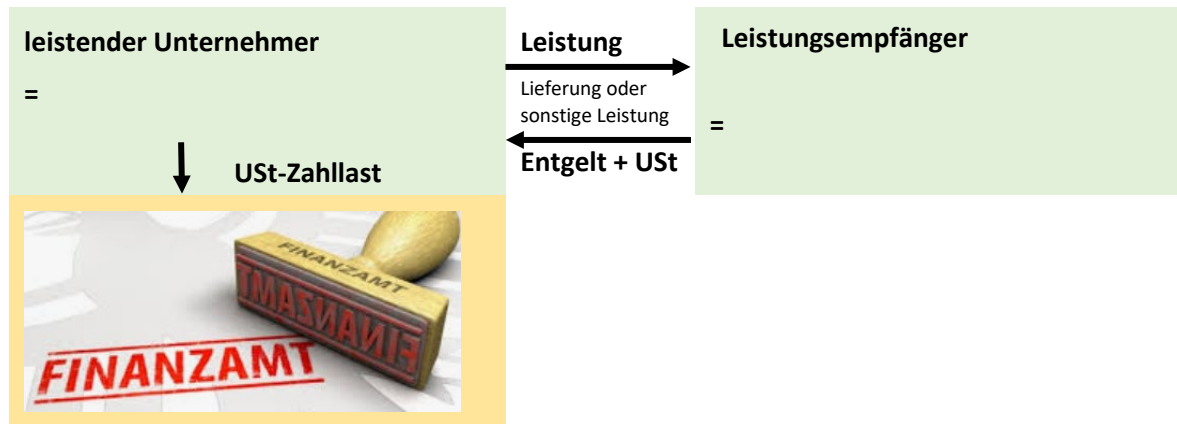
Die **Besteuerung** erfolgt erst in dem VAZ, in dem die **Leistung tatsächlich ausgeführt** worden ist, d. h. der Gutschein eingelöst wird.

Nicht unter die Regelung fallen sogenannte Rabattcoupons, Gutscheine für Warenproben oder Muster.

Steuerschuldnerschaft § 13a UStG – vereinfacht –

Als **Steuerschuldner** wird derjenige bezeichnet, der den umsatzsteuerlichen Tatbestand verwirklicht hat und damit die Umsatzsteuer anmelden und abführen muss. Dies ist in den Fällen des § 1 (1) Nr. 1 UStG der **Unternehmer, der die Leistung erbringt (Regelfall)**.

Steuerschuldnerschaft Regelfall § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG



Abweichend davon ist Schuldner der Umsatzsteuer **beim innergemeinschaftlichen Erwerb** § 1 (1) Nr. 5 UStG der **Erwerber**.

Steuerschuldnerschaft innergemeinschaftlicher Erwerb § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG

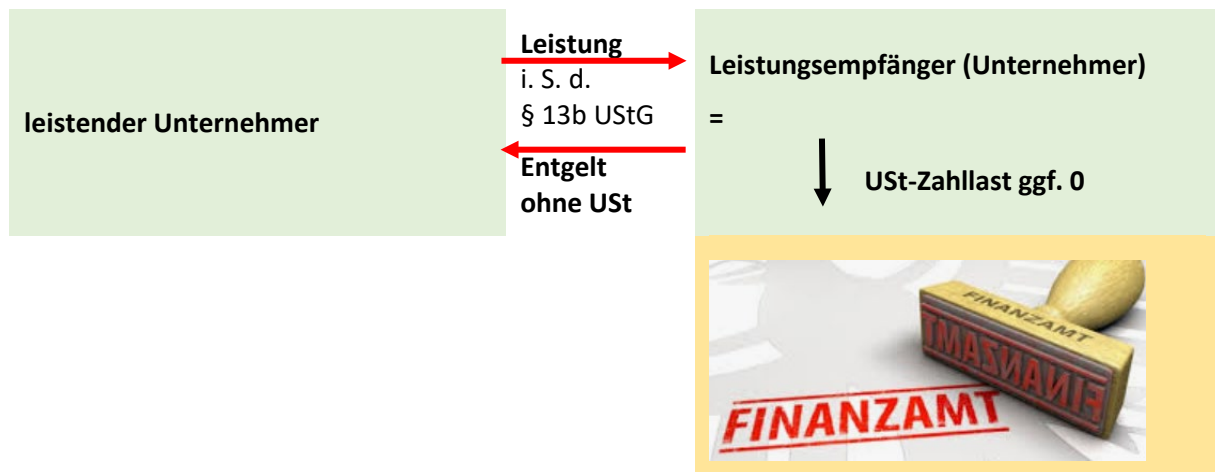


Verlagerung der Steuerschuldnerschaft § 13b UStG auf den Leistungsempfänger – vereinfacht –

Reverse-Charge-Verfahren - vereinfacht

Begriff	Beim Reverse-Charge-Verfahren wird die Steuerschuldnerschaft für bestimmte an inländische Unternehmer ausgeführte steuerpflichtige Umsätze auf diesen inländischen Unternehmer als Leistungsempfänger verlagert . Der Leistungsempfänger meldet diese Umsatzsteuer im Rahmen seiner Umsatzsteuererklärung an und führt diese an das Finanzamt, bei dem der Leistungsempfänger als Unternehmer umsatzsteuerlich erfasst ist, ab. Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch auf die Umsätze für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers.
Zweck	▪ Sicherung des Steueraufkommens und Vereinfachung der Steuerdeklaration bei Auslandssachverhalten ▪ Sicherung des Steueraufkommens in Branchen mit hohem Insolvenzrisiko

Sonderfall Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers § 13b UStG



Fallsituation

Handelsvertreter (Unternehmer) Pierre Muster- Petit (Paris) vermittelt für die Muster-Seehofer GmbH (Unternehmer) mit Sitz in München eine Warenlieferung von München an einen Kunden in Paris und erhält dafür von der Muster-Seehofer GmbH eine Provision in Höhe von 5.000,00 € netto. Beurteilen Sie den Sachverhalt (Vermittlungsleistung) aus Sicht des Handelsvertreters Muster-Petit (Paris).

Ort der sonstigen Leistung:

Steuerbarkeit im Inland:

Nach diesem Ergebnis müsste der Handelsvertreter Muster-Petit eigentlich deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % abführen. Zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vereinfachung der Steuerdeklaration bei Auslandssachverhalten greift nun § 13b (1) i. V. m (5) UStG. Dies bedeutet:



§ 13b (1) UStG i. V. m. § 13b (5) S. 1 UStG

Für nach § 3a (2) UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen (hier: Vermittlungsleistung) eines im übrigen Gemeinschaftsgebietes ansässigen Unternehmers (hier: Muster-Petit, Paris) entsteht die Umsatzsteuer im VAZ der Leistungserbringung.

Für sonstige Leistungen nach § 13b (1) UStG schuldet der Leistungsempfänger (hier: Muster-Seehofer GmbH) die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % v. 5.000,00 € = 950,00 €, wenn er Unternehmer ist. Die Muster-Seehofer GmbH ist in diesem Fall also Steuerschuldner.

Beachte: Die Rechnung des Unternehmers Muster-Petit (Paris) für die Vermittlungsleistung weist in diesem Fall **keine Umsatzsteuer** aus und muss folgende Angaben enthalten:

- USt-ID-Nr. Muster-Petits und USt-ID-Nr. der Muster-Seehofer GmbH
- Hinweis in der jeweiligen Amtssprache „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

Die Muster-Seehofer GmbH gibt in ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung diesen Sachverhalt wie folgt an:

H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	846	847	,
Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	871	872	,
Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	873	874	,
Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) ..	844	845	,
Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG) ..	877	878	,
Summe	(zu übertragen in Zeile 156)		

Sofern die Muster-Seehofer GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann sie diese von ihr abzuführende USt wieder als Vorsteuer geltend machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG).

J. Abziehbare Vorsteuerbeträge (ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)	Steuer EUR	Ct
Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) ..	320	,
Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761	,
Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762	,
Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466	,
Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467	,

Die umsatzsteuerliche Beurteilung aus Sicht der Muster-Seehofer GmbH als Steuerschuldner ergibt sich danach wie folgt:

Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit §	Steuerfreiheit §	BMG §	BMG €

Für welche Leistungen ist § 13b UStG anwendbar?

Welche Leistungen?	▪ § 13b (1) UStG Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer erbringt eine sonstige Leistung, die nach § 3a (2) B2B im Inland steuerpflichtig ist, z. B. ▪ Marketing-, Werbedienstleistungen ▪ Beratungsleistungen der Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer ▪ Begutachtungen beweglicher körperlicher Gegenstände ▪ § 13b (2) Nr. ... UStG – Auszug – ▪ Nr. 1 Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers ▪ Nr. 4 Erbringung einer Bauleistung an einen Unternehmer, der selbst wiederum nachhaltig Bauleistungen erbringt; zu den Bauleistungen gehören z. B. Einbau von Fenstern, Türen, Heizungsanlagen, Bodenbelägen, Erdarbeiten, Hausanschluss, ... nicht zu den Bauleistungen gehören z. B. reine Materiallieferungen, reines zur Verfügung stellen von Baugeräten, Aufstellen von Baucontainern, Planungs- und Überwachungsleistungen, Gerüstbau ▪ Nr. 8 Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen ▪ [...]
Steuer-schuldner?	▪ § 13b (5) UStG Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer ist. Bei Erbringung von Bauleistungen i. S. d. § 13b (2) Nr. 4 und Gebäudereinigungsleistungen i. S. d. § 13b (2) Nr. 8, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt → Nachweis durch eine Bescheinigung der Finanzbehörde mit dem Vordruckmuster USt 1 TG; Gültigkeitsdauer 3 Jahre [...]
BMG	▪ Entgelt § 10 (1) S. 1 UStG
Rechnungs-ausstellung	▪ Rechnungsstellung netto (ohne Umsatzsteuer) ▪ Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in der jeweiligen Amtssprache ▪ USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Aufgaben

1. Bauunternehmer B (Bonn) erstellt für einen Kunden (Köln) ein schlüsselfertiges Gebäude in Leverkusen. Er beauftragt mit den selbstständigen Maurermeister M aus Köln mit der Errichtung des Rohbaus. Dafür stellt M 120.000,00 € für Baumaterial und Arbeitslohn in Rechnung. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus Sicht des Leistungsempfängers (Bauunternehmer B) und erläutern Sie die Rechtslage.

Art des Umsatzes § Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit §	Steuerfreiheit §	BMG §	BMG €

Erläuterung:

2. Der in Rostock (D) ansässige Bauunternehmer U hat den Auftrag erhalten, in Rostock (D) ein Geschäftshaus zu errichten. Lieferung und Einbau der Fenster lässt U von seinem polnischen Subunternehmer aus Stettin (Polen) ausführen. Dieser stellt U für seine Leistung 60.000,00 € in Rechnung. Die Rechnung ist ordnungsgemäß. Beurteilen Sie die Lieferung und den Einbau der Fenster.

Art des Umsatzes § Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit §	Steuerfreiheit §	BMG §	BMG €

3. Der in Frankreich ansässige Architekt M plant für den in Stuttgart (D) ansässigen Unternehmer U die Errichtung eines Gebäudes in München (D). M. stellt für seine Architektenleistung dem U 50.000,00 € in Rechnung. Die Rechnung ist ordnungsgemäß.

Art des Umsatzes § Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit §	Steuerfreiheit §	BMG §	BMG €

4. Peter Muster-Bender betreibt in Rohrbach (D) ein Küchenstudio. Muster-Bender ist Unternehmer, versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Alle erforderlichen Nachweise liegen vor. Der französische Rechtsanwalt Muster-Legrand berät Muster-Bender am 14.09.2024 in betrieblichen Angelegenheiten in seiner Kanzlei in Forbach (Frankreich). Muster-Legrand stellt am 20.09.2024 Muster-Bender 500,00 € netto in Rechnung. Die Rechnung ist ordnungsgemäß und enthält alle erforderlichen Angaben.

Art des Umsatzes § Ort des Umsatzes §	Steuerbarkeit §	Steuerfreiheit §	BMG §	BMG €